



Abteilung IV
D-4935/2007
law/bah/sps

Urteil vom 21. Dezember 2011

Besetzung

Richter Walter Lang (Vorsitz),
Richterin Regula Schenker Senn,
Richterin Contessina Theis,
Richterin Nina Spälti Giannakitsas.
Richterin Claudia Cotting-Schalch,
Gerichtsschreiber Christoph Basler.

Parteien

A. _____,
B. _____,
C. _____,
Irak,
Beschwerdeführende,

gegen

Bundesamt für Migration (BFM),
Quellenweg 6, 3003 Bern,
Vorinstanz.

Gegenstand

Asyl und Wegweisung;
Verfügung des BFM vom 28. Juni 2007 / N (...).

Sachverhalt:**A.**

Der Beschwerdeführer, ein ethnischer Araber mit letztem Wohnsitz in Bagdad, verliess den Irak gemäss eigenen Angaben am 26. April 2005 und gelangte am 4. Mai 2005 in die Schweiz, wo er am gleichen Tag um Asyl nachsuchte.

A.a Bei der Erstbefragung im Empfangs- und Verfahrenszentrum (EVZ) Kreuzlingen vom 9. Mai 2005 und der Anhörung zu den Asylgründen vom 13. Mai 2005 führte der Beschwerdeführer zur Begründung seines Gesuches aus, ein Nachbar und ein Verwandter, die gegen die Amerikaner und ihre Alliierten gekämpft hätten, hätten ihn zur Zusammenarbeit aufgefordert. Zirka 15 bis 20 Meter von seinem Haus entfernt habe sein Nachbar einen Einschnitt in eine Sicherheitsmauer angebracht, durch den die US-Truppen von vielen Leuten angegriffen worden seien. Die Amerikaner hätten wissen wollen, woher die Angreifer kämen und hätten auch mehrmals mit ihm gesprochen. Im Januar 2005 seien drei Bewaffnete in sein Haus gekommen, zwei von ihnen seien aufs Dach gegangen und bis am folgenden Morgen dort geblieben. Anfang Februar 2005 hätten zwei Amerikaner das Haus durchsucht, auch diese seien aufs Dach gegangen und bis am nächsten Morgen dort geblieben. Sein Nachbar habe ihm gesagt, die Leute dächten, er würde mit den Amerikanern zusammenarbeiten. Er müsse aufpassen, sonst werde er eines Tages getötet. Am 15. April 2005 sei der Verwandte zu ihm gekommen; dieser habe einige CDs bei sich gehabt, auf denen wahrscheinlich die Namen und Adressen von Personen gespeichert gewesen seien. Einige Tage später sei dieser festgenommen worden. Dies habe er am 20. April 2005 von der Mutter des Festgenommenen, die ihn beschuldigt habe, diesen verraten zu haben, telefonisch erfahren. Da er sich gefürchtet habe, vom Nachbarn und dessen Leuten getötet zu werden, habe er den Irak verlassen.

A.b Mit Eingabe vom 12. Oktober 2005 reichte die CARITAS Schweiz für die beiden minderjährigen Kinder des Beschwerdeführers, die sich in Syrien aufhielten, gestützt auf Art. 20 des Asylgesetzes vom 26. Juni 1998 (AsylG, SR 142.31) ein Asylgesuch aus dem Ausland und ein Gesuch um Erteilung einer Einreisebewilligung ein.

A.c Das BFM bewilligte den beiden Kindern des Beschwerdeführers mit Verfügung vom 11. November 2005 die Einreise in die Schweiz. Sie reisten am 5. Dezember 2005 in die Schweiz ein.

A.d Die Tochter des Beschwerdeführers wurde am 18. August 2006 von der zuständigen kantonalen Behörde befragt. Sie sagte aus, ihr sei weder im Irak noch in Damaskus (Syrien), wo sie nach der Ausreise aus der Heimat bei Verwandten ihres Vaters gelebt habe, etwas zugestossen.

A.e Das BFM führte am 19. Juni 2007 eine ergänzende Anhörung des Beschwerdeführers durch. Eingangs der Befragung wies er darauf hin, er habe bei den ersten beiden Befragungen Angst gehabt, die Wahrheit zu sagen. Die Befragerin bei der ersten Befragung habe gesagt, er sei ein Freund der Terroristen. Er sei verwirrt gewesen und habe keine weiteren Angaben zu seinen Asylgründen gemacht. Um seine berufliche Stellung halten zu können, sei er Mitglied der Baath-Partei gewesen. Im Februar 2003 sei er in einer Fabrik tätig gewesen, in der Medaillen und Abzeichen hergestellt worden seien. Damals sei der Fabrikdirektor gekommen und habe drei Mitglieder des Olympischen Komitees zu ihm geführt. Diese hätten von ihm verlangt, Stillschweigen über das Treffen zu wahren. Die Männer hätten Leute gesucht, die nach dem Einmarsch der Amerikaner weiterhin für die Baath-Partei hätten arbeiten wollen. Sie hätten ihm gesagt, er sei von einem Verwandten empfohlen worden. Er habe ein Papier unterzeichnen müssen, in dem er sich zur Zusammenarbeit bereit erklärt habe. Mitte 2004 habe man begonnen, sich zu organisieren. Im Januar 2005 sei er dann von drei Terroristen aufgesucht worden, die ihm Grüsse von seinem Nachbarn, einem Mitglied des Geheimdienstes, ausgerichtet hätten. Sein Nachbar habe von ihm verlangt, dass er vom Dach seines Hauses die Truppenverschiebungen der Amerikaner beobachte; er habe dies aber nie getan. Im März 2005 sei sein Nachbar zu ihm gekommen und habe ihm gesagt, er müsse nun mitmachen. Man wisse, dass die Amerikaner in seinem Haus gewesen seien und er für eine Firma tätig sei, die im Auftrag der Amerikaner arbeite. Am 15. April 2005 sei sein Verwandter zu ihm gekommen und habe versucht, ihm Papiere zur Unterschrift vorzulegen. Er habe sich geweigert, etwas zu unterschreiben. Er habe seinem Verwandten am 17. April 2005 gesagt, er solle das Haus verlassen, da er sich gefährdet fühle. Er habe gesagt, er wolle nicht mehr kontaktiert werden, ansonsten er sich an die Amerikaner wenden werde. Am 20. April 2005 sei der Verwandte festgenommen worden. Die Mutter desselben habe ihn am frühen Morgen kontaktiert und ihm gesagt, man sei der Ansicht, dass er ihren Sohn an die Amerikaner verraten habe.

B.

Mit Verfügung vom 28. Juni 2007 stellte das BFM fest, die

Beschwerdeführenden erfüllten die Flüchtlingseigenschaft nicht, und lehnte die Asylgesuche ab. Gleichzeitig wurde die Wegweisung angeordnet, deren Vollzug jedoch zufolge Unzumutbarkeit zugunsten einer vorläufigen Aufnahme aufgeschoben wurde.

C.

Mit Eingabe vom 19. Juli 2007 erhob der Beschwerdeführer beim Bundesverwaltungsgericht gegen diesen Entscheid für sich und seine Kinder Beschwerde und beantragte, es seien die Ziffern 1, 2 und 3 der angefochtenen Verfügung aufzuheben und es sei die Flüchtlingseigenschaft festzustellen und ihnen Asyl zu gewähren. In verfahrensrechtlicher Hinsicht beantragte er, es sei die unentgeltliche Rechtspflege zu gewähren.

D.

Mit Verfügung vom 23. Juli 2007 hiess der Instruktionsrichter das Gesuch um Gewährung der unentgeltlichen Rechtspflege gemäss Art. 65 Abs. 1 des Bundesgesetzes vom 20. Dezember 1968 über das Verwaltungsverfahren (VwVG, SR 172.021) gut.

E.

E.a Mit Verfügung vom 3. August 2007 überwies der Instruktionsrichter die Akten zur Vernehmlassung an das BFM.

E.b In seiner Vernehmlassung vom 20. August 2007 beantragte das BFM die Abweisung der Beschwerde.

E.c Die Vernehmlassung wurde den Beschwerdeführenden vom Bundesverwaltungsgericht am 23. August 2007 zur Kenntnis gebracht.

F.

Die vom Beschwerdeführer geschiedene Ex-Ehefrau ersuchte bei der Schweizerischen Botschaft in Damaskus (Syrien) schriftlich um die Erteilung einer Einreisebewilligung in die Schweiz und die Gewährung von Asyl. Dieses Gesuch wurde in der Folge an das BFM übermittelt (Eingang: 27. November 2006). Das BFM stellte mit Verfügung vom 11. Juli 2007 fest, die Ex-Ehefrau erfülle die Flüchtlingseigenschaft nicht, und lehnte das Asylgesuch ab. Die Einreise in die Schweiz wurde nicht bewilligt. Eine gegen diese Verfügung erhobene Beschwerde vom 19. Juli 2007 wurde vom Bundesverwaltungsgericht mit Urteil D-5169/2007 vom 10. Dezember 2007 gutgeheissen. Das BFM bewilligte der Ex-Ehefrau in der Folge am 16. Januar 2008 die Einreise in die Schweiz. Sie traf am

1. Februar 2008 in der Schweiz ein und wurde vom BFM zweimal zu ihren Personalien und ihren Asylgründen befragt.

Das Bundesverwaltungsgericht zieht in Erwägung:

1.

1.1. Gemäss Art. 31 des Verwaltungsgerichtsgesetzes vom 17. Juni 2005 (VGG, SR 173.32) beurteilt das Bundesverwaltungsgericht Beschwerden gegen Verfügungen nach Art. 5 VwVG. Das BFM gehört zu den Behörden nach Art. 33 VGG und ist daher eine Vorinstanz des Bundesverwaltungsgerichts. Eine das Sachgebiet betreffende Ausnahme im Sinne von Art. 32 VGG liegt nicht vor. Das Bundesverwaltungsgericht ist daher zuständig für die Beurteilung der vorliegenden Beschwerde; es entscheidet auf dem Gebiet des Asyls in der Regel – so auch im vorliegenden Fall –endgültig (Art. 105 AsylG; Art. 83 Bst. d Ziff. 1 des Bundesgerichtsgesetzes vom 17. Juni 2005 [BGG, SR 173.110]).

1.2. Die Beschwerdeführenden haben am Verfahren vor der Vorinstanz teilgenommen, sind durch die angefochtene Verfügung berührt und haben ein schutzwürdiges Interesse an deren Aufhebung beziehungsweise Änderung. Sie sind daher zur Einreichung der Beschwerde legitimiert (Art. 105 AsylG i. V. m. Art. 37 VGG und Art. 48 Abs. 1 VwVG). Auf die frist- und formgerecht eingereichte Beschwerde (Art. 105 AsylG i. V. m. Art. 37 VGG und Art. 50 Abs. 1 sowie Art. 52 Abs. 1 VwVG) ist einzutreten.

2.

Mit Beschwerde kann die Verletzung von Bundesrecht, die unrichtige oder unvollständige Feststellung des rechtserheblichen Sachverhalts und die Unangemessenheit gerügt werden (Art. 106 Abs. 1 AsylG).

3.

3.1. Gemäss Art. 2 Abs. 1 AsylG gewährt die Schweiz Flüchtlingen grundsätzlich Asyl. Als Flüchtling wird eine ausländische Person anerkannt, wenn sie in ihrem Heimatstaat oder im Land, in dem sie zuletzt wohnte, wegen ihrer Rasse, Religion, Nationalität, Zugehörigkeit zu einer bestimmten sozialen Gruppe oder wegen ihrer politischen Anschauungen ernsthaften Nachteilen ausgesetzt ist oder begründete Furcht hat, solchen Nachteilen ausgesetzt zu werden. Als ernsthafte Nachteile gelten namentlich die Gefährdung von Leib, Leben oder Freiheit sowie Massnahmen, die einen unerträglichen psychischen Druck bewirken (Art. 3 AsylG).

3.2. Wer um Asyl nachsucht, muss die Flüchtlingseigenschaft nachweisen oder zumindest glaubhaft machen. Diese ist glaubhaft gemacht, wenn die Behörde ihr Vorhandensein mit überwiegender Wahrscheinlichkeit für gegeben hält. Unglaubhaft sind insbesondere Vorbringen, die in wesentlichen Punkten zu wenig begründet oder in sich widersprüchlich sind, den Tatsachen nicht entsprechen oder massgeblich auf gefälschte oder verfälschte Beweismittel abgestützt werden (Art. 7 AsylG).

4.

4.1. Das BFM begründete seine Verfügung damit, dass der Beschwerdeführer im Verlaufe des Verfahrens widersprüchliche Angaben gemacht habe. So habe er bei der Erstbefragung gesagt, es seien drei Terroristen auf das Hausdach gegangen, während er bei den Anhörungen erklärt habe, zwei seien auf das Dach gegangen und einer sei im Haus geblieben. Ferner habe er bei der Erstbefragung gesagt, er habe nach der Verhaftung seines Verwandten befürchtet, von dessen Freunden des Verrats beschuldigt zu werden, während er bei den Anhörungen behauptet habe, er sei von dessen Mutter des Verrats beschuldigt worden. Bei den beiden Anhörungen habe er unterschiedliche Angaben dazu gemacht, bei wem er sich vor seiner Ausreise versteckt habe. Er habe erstmals bei der Anhörung beim BFM zu Protokoll gegeben, im Februar 2003 verpflichtet worden zu sein, gegen die Amerikaner zu kämpfen und eine Erklärung zu unterschreiben. Diese Vorbringen habe er weder im Empfangszentrum noch bei der kantonalen Befragung (recte: bei der ersten Bundesanhörung) gemacht, weil ihn die Frage der Sachbearbeiterin beim Empfangszentrum, ob er ein Freund der Terroristen sei, sehr verunsichert habe. Aus dem entsprechenden Protokoll gehe aber hervor, dass diese Frage erst am Ende der Anhörung gestellt worden sei. Er habe beim Empfangszentrum und bei der kantonalen Anhörung vorgebracht, dass sich vor seinem Haus Reste einer Sicherheitsmauer befunden hätten, von der aus Angriffe auf die Amerikaner verübt worden seien. Beim BFM habe er diese Vorbringen nicht von sich aus wiederholt. Darauf angesprochen habe er gesagt, er sei bei der Erstbefragung etwas verwirrt gewesen und habe Einzelheiten erzählt, die mit ihm nichts zu tun gehabt hätten. Diese Erklärung könne nicht gehört werden, da hinter den Angriffen sein ihm gut bekannter Nachbar gesteckt habe, der ihn immer wieder habe zur Mitarbeit zwingen wollen. Die Angriffe stünden somit sehr wohl im Zusammenhang mit seiner damaligen Situation. Bei der kantonalen Anhörung habe er erklärt, er habe die Urheber der Granatangriffe auf die

Amerikaner nie gesehen. Es sei aber höchst unwahrscheinlich, dass sich jemand, der nur wenige Meter von der Angriffsstelle entfernt sei, für die zweifellos Aufsehen erregenden Vorfälle nicht interessiere und keinerlei Beobachtungen über beteiligte Personen mache. Die Vorbringen des Beschwerdeführers hielten somit den Anforderungen an die Glaubhaftigkeit nicht stand.

4.2. In der Beschwerde wird geltend gemacht, die Ausführungen des Beschwerdeführers, die er in den drei Befragungen gemacht habe, seien sehr detailliert ausgefallen. Vor dem Hintergrund der täglichen Ereignisse im Irak seien sie auch plausibel und realistisch. Es müsse eine Abwägung der für und gegen die Glaubhaftigkeit sprechenden Kriterien vorgenommen werden, was das BFM unterlassen habe. Er habe bei allen Anhörungen übereinstimmend gesagt, dass drei Widerstandsleute in sein Haus gekommen seien; bei der zweiten Anhörung habe er dahingehend differenziert, dass zwei von diesen sofort aufs Dach gestiegen seien. Er gehe davon aus, dass auch der Dritte nachher aufs Dach gegangen sei. Er habe bei der Erstbefragung gesagt, er befürchte, von den Leuten aus dem Umfeld seines Verwandten des Verrats beschuldigt zu werden. Bei der zweiten und dritten Anhörung sei indessen die Frage gestellt worden, von wem er von der Inhaftierung des Verwandten gehört habe. Dabei habe er übereinstimmend gesagt, dass er von dessen Mutter davon erfahren habe. Hinsichtlich des Namens des Freundes, bei dem er sich vor seiner Ausreise aufgehalten habe, gebe es keinen Widerspruch, habe er doch bei der zweiten Anhörung – der gestellten Frage entsprechend – das Quartier genannt, in welches er gegangen sei, und erst bei der dritten Anhörung dessen Namen genannt. Er habe bei der dritten Anhörung von sich aus darauf hingewiesen, dass er sich anlässlich der ersten Befragung nicht wohl beziehungsweise verwirrt gefühlt habe. Die Befragerin habe ihm bereits bei der Schilderung des Reisewegs zu verstehen gegeben, dass sie ihm nicht glaube. Nun werde ihm seine Offenheit bei der dritten Anhörung zum "Verhängnis". Sein Verhalten bei der dritten Befragung sei nicht unglaubwürdig, da er darauf hingewiesen worden sei, dass es sich um eine ergänzende Anhörung handle. Die erwähnte Mauer habe sich dabei zumindest anfänglich nicht im Mittelpunkt befunden. Zweck einer ergänzenden Anhörung sei, dass man Präzisierungen machen könne und nicht immer gerade bereits Gesagtes wiederhole. Die Granatangriffe auf die Amerikaner seien selbstverständlich hörbar gewesen, da die Angriffsstelle sich etwa 20 Meter von seinem Haus entfernt befunden habe. Entgegen der Äusserung der Vorinstanz habe diese Stelle nicht nur wenige Meter von

seinem Haus entfernt gelegen. Zudem überlege es sich jemand gut, ob er an einem solchen Ort irgendwelche Beobachtungen anstelle. Wo angegriffen werde, erfolge in der Regel ein Gegenangriff und die Widerstandskämpfer führten ihre Angriffe in wenigen Minuten durch. Abschliessend weise er darauf hin, dass seine ehemalige Ehefrau im Rahmen ihres Asylverfahrens aus dem Ausland ebenfalls Angaben zu den Asylgründen und ihrer schwierigen Situation gemacht habe. Insgesamt genügten seine Aussagen den Anforderungen an die Glaubhaftigkeit.

Aufgrund der Geschehnisse im Irak und der ihm und seiner Familie gegenüber ausgestossenen Drohungen sei seine Furcht vor zukünftiger Verfolgung als begründet zu erachten. Es sei nicht davon auszugehen, dass ihm die staatlichen Stellen genügenden Schutz bieten könnten. Sollte bekannt werden, dass er eine Erklärung zur Zusammenarbeit mit dem Widerstand unterzeichnet habe, müsse er auch seitens der Behörden mit Verfolgungsmassnahmen rechnen. Bei einer Rückkehr drohe ihm eine Verfolgung seitens der Widerstandskämpfer. Demnach sei seine Flüchtlingseigenschaft festzustellen und ihm Asyl zu gewähren.

5.

5.1. Glaubhaft sind die Vorbringen eines Asylsuchenden grundsätzlich dann, wenn sie genügend substantiiert, in sich schlüssig und plausibel sind; sie dürfen sich nicht in vagen Schilderungen erschöpfen, in wesentlichen Punkten nicht widersprüchlich sein oder der inneren Logik entbehren und auch nicht den Tatsachen oder der allgemeinen Erfahrung widersprechen. Darüber hinaus muss die gesuchstellende Person persönlich glaubwürdig erscheinen, was insbesondere dann nicht der Fall ist, wenn sie ihre Vorbringen auf gefälschte oder verfälschte Beweismittel abstützt, aber auch dann, wenn sie wichtige Tatsachen unterdrückt oder bewusst falsch darstellt, im Laufe des Verfahrens Vorbringen auswechselt, steigert oder unbegründet nachschiebt, mangelndes Interesse am Verfahren zeigt oder die nötige Mitwirkung verweigert. Glaubhaftmachung bedeutet ferner – im Gegensatz zum strikten Beweis – ein reduziertes Beweismass und lässt durchaus Raum für gewisse Einwände und Zweifel an den Vorbringen des Gesuchstellers. Entscheidend ist, ob im Rahmen einer Gesamtwürdigung die Gründe, die für die Richtigkeit der Sachverhaltsdarstellung des Asylsuchenden sprechen, überwiegen oder nicht. Dabei ist auf eine objektivierte Sichtweise abzustellen (vgl. Entscheidungen und Mitteilungen der

Schweizerischen Asylrekurskommission [EMARK] 2005 Nr. 21 E. 6.1 S. 190 f.).

5.2.

5.2.1. Die Aussagen des Beschwerdeführers hinsichtlich des "Besuchs" von drei Widerstandsleuten vom Januar 2005 sind insofern nicht übereinstimmend, als er bei der Erstbefragung aussagte, die drei Männer seien aufs Hausdach gegangen, während er bei den folgenden Anhörungen geltend machte, einer der Männer sei unten geblieben und zwei Männer seien aufs Dach gegangen, wo sie die ganze Nacht geblieben seien. Die Erklärung in der Beschwerde, er gehe davon aus, die dritte Person sei auch aufs Dach gegangen, nachdem sie im Zimmer eingeschlossen worden seien, lässt sich mit seinen Angaben bei den Anhörungen nicht in Übereinstimmung bringen.

5.2.2. In der Beschwerde wird hingegen zutreffend darauf hingewiesen, dass den Aussagen des Beschwerdeführers zur Frage, wo beziehungsweise bei wem er sich vor seiner Ausreise versteckt habe, keine Widersprüche entnommen werden können. Bei der Anhörung vom 13. Mai 2005 sagte er aus, er sei vor seiner Ausreise zu einem Freund gegangen. Danach wurde er gefragt, wohin er gegangen sei, worauf er antwortete "D._____, er war Direktor ...". Bei der Anhörung vom 19. Juni 2007 erklärte er, er habe das Haus am 20. April 2005 verlassen und sei in ein Nachbarquartier gegangen, wo er sich einige Tage im Haus eines Freundes namens E._____ aufgehalten habe. Da "D._____" eine Ortsangabe ist und nicht etwa der Name des Freundes, ist das BFM fälschlicherweise vom Vorliegen einer widersprüchlichen Aussage ausgegangen.

5.2.3. Bei der Erstbefragung führte der Beschwerdeführer aus, er habe nach der Festnahme seines Freundes/Verwandten befürchtet, von dessen Leuten des Verrats beschuldigt zu werden. Im Rahmen der Anhörung vom 13. Mai 2005 machte er geltend, er sei von der Mutter des Festgenommenen des Verrats beschuldigt worden. Auf Nachfrage sagte er, sie habe ihn nicht bedroht, sondern nur beschuldigt. Hätte er länger gewartet, hätten ihn der Festgenommene und seine Leute töten können. Bei der Anhörung vom 19. Juni 2007 schilderte er, er habe von der Mutter seines Verwandten erfahren, dass dieser festgenommen worden sei. Man meine, er habe diesen bei den Amerikanern denunziert und der Verwandte wolle sich an ihm rächen. Diese Aussagen sind nicht widersprüchlich, denn der Beschwerdeführer sagte übereinstimmend aus,

er habe von den Verwandten seines Freundes/Verwandten beziehungsweise dessen Mutter von der Festnahme erfahren. Bei der Erstbefragung erwähnte er zwar nicht, dass die Mutter des Festgenommenen ihn des Verrats bezichtigte, sagte aber, er befürchte, die Freunde/Leute des Festgenommenen beschuldigten ihn des Verrats und würden sich an ihm rächen. Er gab auch klar zu Protokoll, dass die Mutter des Festgenommenen ihn nicht bedroht habe. Es ist bei dieser Ausgangslage nachvollziehbar, dass der Beschwerdeführer sich nicht vor der Mutter seines Verwandten, wohl aber vor dessen Freunden beziehungsweise Gefolgsleuten fürchtete.

5.2.4. Dem BFM ist beizupflichten, dass das verspätete Vorbringen wichtiger Begebenheiten Zweifel an deren Glaubhaftigkeit erweckt. Die Erklärung des Beschwerdeführers, er habe nicht erzählt, dass er noch vor dem Sturz des Regimes von Saddam Hussein verpflichtet worden sei, gegen die Amerikaner zu kämpfen, weil er bei der Befragerin der Erstbefragung ein deutliches Misstrauen gespürt habe, vermag nicht restlos zu überzeugen. Hingegen steht dieses Vorbringen nicht im Widerspruch zu den bei der Erstbefragung und der Anhörung vom 13. Mai 2005 genannten Gründen für die Ausreise aus dem Irak, weshalb aufgrund der verspäteten Geltendmachung desselben nicht auf die Unglaubhaftigkeit der übrigen Vorbringen geschlossen werden kann.

5.2.5. In der angefochtenen Verfügung wird darauf hingewiesen, der Beschwerdeführer habe bei der zweiten Anhörung vom 19. Juni 2007 nicht von sich aus gesagt, dass neben seinem Haus eine Sicherheitsmauer verlaufen sei, durch die mehrere Angriffe auf die Amerikaner erfolgt seien. Der Beschwerdeführer weist in der Beschwerde darauf hin, dass es sich dabei um eine ergänzende Anhörung gehandelt habe; er sei auf diesen Umstand hingewiesen worden. Dies trifft zu, zumal ihm unter Hinweis auf Art. 41 AsylG bereits mit der Vorladung vom 7. Juni 2007 mitgeteilt wurde, man möchte ihm die Gelegenheit geben, sein Gesuch persönlich und mündlich zu ergänzen. Aufgrund des Verlaufs der zweiten Anhörung kann aus dem Umstand, dass der Beschwerdeführer nicht von sich aus auf die Mauer zu sprechen kam, nichts zu seinen Ungunsten abgeleitet werden. Der Aussage des Beschwerdeführers bei der zweiten Anhörung, er habe bei den vorherigen Befragungen Einzelheiten (nämlich die von der Mauer ausgehenden Anschläge) erwähnt, die nichts mit ihm zu tun hätten, kann zwar aufgrund des geltend gemachten Sachverhalts nicht gefolgt werden, indessen hat der Beschwerdeführer bei keiner der Befragungen

vorgebracht, die von der Mauer aus erfolgenden Anschläge beziehungsweise die Reaktionen der amerikanischen Truppen (Befragungen der Anlieger) seien massgebliche Ausreisegründe gewesen. Seinen Aussagen zufolge habe erst die Festnahme seines Verwandten und die Furcht vor Racheaktionen von dessen Gefolgsleuten zum Ausreiseentschluss geführt.

5.2.6. Insofern das BFM ausführt, es sei höchst unwahrscheinlich, dass der Beschwerdeführer keine Angaben über die für die Granatanschläge auf die Amerikaner verantwortlichen Personen zu machen imstande sei, ist festzuhalten, dass er aussagte, die Anschläge seien von seinem beim Widerstand tätigen Nachbarn und dessen Leuten ausgegangen. Es erscheint durchaus nachvollziehbar, dass jemand, der Ohrenzeuge eines Granatangriffs wird, keine Lust verspürt, nachzusehen, was draussen vor sich geht, zumal entsprechende "Neugierde" in mehrerer Hinsicht Risiken in sich bergen würde. In der Beschwerde wird zu Recht geltend gemacht, dass die Gefahr eines Gegenangriffs realistisch ist, weshalb jemand, der zirka 20 Meter von der Stelle des Angriffs entfernt wohnt, wohl gut beraten ist, so gut wie möglich im Haus Schutz zu suchen und sich nicht blicken zu lassen. Des Weiteren kann es in Gebieten, in denen eine Situation allgemeiner Gewalt herrscht, von Vorteil sein, möglichst wenig wissen zu wollen, um keinen Anlass für Angriffe auf die eigene Person zu bieten. Diese Überlegungen gelten insbesondere für Konfliktsituationen wie diejenige im Irak: Zahlreiche Gruppierungen gingen nach dem Einmarsch der US-Truppen zu einer Guerilla-Taktik über; der Ablauf und der Ausgang der zeitweise praktisch täglich verübten Anschläge beziehungsweise der Gegenreaktionen war für Zivilisten unvorhersehbar, weshalb das vom Beschwerdeführer geschilderte Verhalten bei den von ihm geschilderten Aktionen ohne weiteres nachvollziehbar ist.

5.2.7. Zusammenfassend ist festzuhalten, dass die Argumentation des BFM in weiten Teilen nicht zu überzeugen vermag. Der Beschwerdeführer hat die geltend gemachten Geschehnisse im Wesentlichen übereinstimmend und sachlich geschildert. Seine Schilderungen sind detailreich und wirken in keiner Hinsicht übertrieben. Angesichts der damaligen allgemeinen Lage in Bagdad und der dort zeitweise herrschenden Situation allgemeiner Gewalt sind sie auch plausibel. Es ist demnach davon auszugehen, dass die Vorbringen des Beschwerdeführers trotz gewisser Zweifel als überwiegend glaubhaft zu werten sind.

5.3. Hinsichtlich der Prüfung der asylrechtlichen Relevanz der Vorbringen ist vom folgenden, rechtserheblichen Sachverhalt auszugehen: Der Beschwerdeführer war aufgrund seiner beruflichen Tätigkeit gezwungen, sich der Baath-Partei anzuschliessen. Nach dem Sturz des Regimes von Saddam Hussein arbeitete er bei verschiedenen Unternehmen, die teilweise auch mit den im Irak anwesend gewesenen amerikanischen Truppen zusammenarbeiteten. Ein Nachbar und ein Verwandter versuchten, ihn für die Zusammenarbeit mit Funktionären des ehemaligen Regimes zu gewinnen. Er wies die Aufforderungen zur Zusammenarbeit unter Hinweis auf die Sicherheit seiner Familie zurück. Der Verwandte des Beschwerdeführers, der sich im April 2005 zwei Tage lang bei ihm aufgehalten hatte, wurde kurz danach von den amerikanischen Truppen festgenommen. Da sich der Beschwerdeführer davor fürchtete, für dessen Festnahme verantwortlich gemacht und "bestraft" zu werden, verliess er seine Heimat.

6.

6.1. Die Flüchtlingseigenschaft gemäss Art. 3 AsylG erfüllt eine asylsuchende Person nach Lehre und Rechtsprechung dann, wenn sie Nachteile von bestimmter Intensität erlitten hat beziehungsweise mit beachtlicher Wahrscheinlichkeit und in absehbarer Zukunft begründeterweise befürchten muss, welche ihr gezielt und aufgrund bestimmter Verfolgungsmotive durch Organe des Heimatstaates oder durch nichtstaatliche Akteure zugefügt worden sind beziehungsweise zugefügt zu werden drohen (vgl. BVGE 2008/4 E. 5.2 S. 37). Aufgrund der Subsidiarität des flüchtlingsrechtlichen Schutzes setzt die Zuerkennung der Flüchtlingseigenschaft ausserdem voraus, dass die betroffene Person in ihrem Heimatland keinen adäquaten Schutz finden kann (vgl. BVGE 2008/12 E. 7.2.6.2 S. 174 f., BVGE 2008/4 E. 5.2 S. 37 f.). Ausgangspunkt für die Beurteilung der Flüchtlingseigenschaft ist die Frage nach der im Zeitpunkt der Ausreise vorhandenen Verfolgung oder begründeten Furcht vor einer solchen. Die Situation im Zeitpunkt des Asylentscheides ist jedoch im Rahmen der Prüfung nach der Aktualität der Verfolgungsfurcht ebenfalls wesentlich. Veränderungen der objektiven Situation im Heimatstaat zwischen Ausreise und Asylentscheid sind deshalb zugunsten und zulasten der das Asylgesuch stellenden Person zu berücksichtigen (vgl. BVGE 2008/34 E. 7.1 S. 507 f., BVGE 2008/12 E. 5.2 S. 154 f., WALTER STÖCKLI, Asyl, in: Uebersax/Rudin/Hugi Yar/Geiser [Hrsg.], Ausländerrecht, 2. Aufl., Basel 2009, Rz. 11.17 und 11.18).

6.2. Begründete Furcht vor Verfolgung liegt vor, wenn konkreter Anlass zur Annahme besteht, eine Verfolgung hätte sich – aus der Sicht im Zeitpunkt der Ausreise – mit beachtlicher Wahrscheinlichkeit und in absehbarer Zeit verwirklicht beziehungsweise werde sich – auch aus heutiger Sicht – mit ebensolcher Wahrscheinlichkeit in absehbarer Zukunft verwirklichen. Eine bloss entfernte Möglichkeit künftiger Verfolgung genügt nicht; es müssen konkrete Indizien vorliegen, welche den Eintritt der erwarteten – und aus einem der vom Gesetz aufgezählten Motive erfolgenden – Benachteiligung als wahrscheinlich und dementsprechend die Furcht davor als realistisch und nachvollziehbar erscheinen lassen (vgl. EMARK 2005 Nr. 21 E. 7 S. 193 f., EMARK 2004 Nr. 1 E. 6a S. 9).

6.3. Der Beschwerdeführer hatte bis zum Zeitpunkt seiner Ausreise weder durch die Behörden seines Heimatlandes noch durch Privatpersonen ernsthafte Nachteile im Sinne des Asylgesetzes erlitten. Aufgrund der Festnahme seines Verwandten durch die Amerikaner und des Umstandes, dass er von diesem und dessen Gefolgsleuten des Verrats bezichtigt wurde, erscheint jedoch die für den Zeitpunkt der Ausreise geltend gemachte Furcht des Beschwerdeführers vor Vergeltungsaktionen angesichts der damaligen Lage im Irak als begründet. Die Annahme, dass die Angehörigen des Widerstandes aufgrund des vermuteten Verrats gegenüber dem Beschwerdeführer auch im heutigen Zeitpunkt noch Rachedgedanken hegen dürften, führt – auch angesichts der Angaben seiner Ex-Ehefrau – zum Schluss, dass eine asylrechtlich relevante ernsthafte und gezielte Verfolgungsgefahr für den Beschwerdeführer nach wie vor besteht.

7.

7.1. Gemäss der auf der so genannten Zurechenbarkeitstheorie ("accountability view") beruhenden früheren Praxis der schweizerischen Asylbehörden wurde eine Verfolgung nur dann als flüchtlingsrechtlich relevant erachtet, wenn sie unmittelbar oder mittelbar dem Staat zugerechnet werden konnte (vgl. EMARK 2004 Nr. 14 E. 6d S. 92, EMARK 2004 Nr. 3 E. 4d S. 24, EMARK 2002 Nr. 16 E. 5c/cc S. 133, EMARK 1996 Nr. 16 E. 4c/aa S. 146). Im Gegensatz dazu hängt nach der heute geltenden Praxis, welche auf dem der so genannten Schutztheorie ("protection view") zugrunde liegenden Verständnis der Genfer Flüchtlingskonvention (Abkommen vom 28. Juli 1951 über die Rechtsstellung der Flüchtlinge (FK, SR 0.142.30) basiert, die Bejahung eines internationalen Schutzbedürfnisses nicht (mehr) davon ab, wer

Urheber der Verfolgung ist, sondern davon, ob im Heimatstaat adäquater Schutz vor Verfolgung in Anspruch genommen werden kann (vgl. EMARK 2006 Nr. 18 E. 6.3.1 und E. 10.2.1). Damit ist nicht nur unmittelbare oder mittelbare staatliche, sondern auch private (bzw. nichtstaatliche) Verfolgung flüchtlingsrechtlich relevant, sofern im Heimatstaat kein adäquater Schutz vor Verfolgung besteht (vgl. EMARK 2006 Nr. 18 E. 7.5 - 7.9 S. 193 ff.).

7.2. Der Schutz vor privater Verfolgung kann dabei sowohl durch den Staat selbst als auch durch einen besonders qualifizierten Quasi-Staat gewährt werden, allenfalls auch durch internationale Organisationen. Der Schutz vor privater Verfolgung auf tieferem institutionellem Niveau beispielsweise durch einen Clan, durch eine (Gross-) Familie oder auf individuell-privater Basis genügt dagegen nicht (vgl. BVGE 2008/12 E. 7.2.6.2 S. 174 f., BVGE 2008/5 E. 4.1 S. 60, BVGE 2008/4 E. 5.2 S. 37 f., EMARK 2006 Nr. 18 E. 10.2.3 S. 202 f.).

7.3. Der Schutz vor privater Verfolgung ist als solcher ausreichend, wenn im Heimatstaat eine funktionierende und effiziente Schutzinfrastruktur zur Verfügung steht, also in erster Linie polizeiliche Aufgaben wahrnehmende Organe und ein Rechts- und Justizsystem, das eine effektive Strafverfolgung ermöglicht. Ob das bestehende Schutzsystem als in diesem Sinne effizient erachtet werden kann, hängt letztlich auch davon ab, dass der Schutz die von Verfolgung betroffene Person tatsächlich erreicht (vgl. UNHCR, Internationaler Flüchtlingsschutz, Auslegung von Artikel 1 des Abkommens von 1951 über die Rechtsstellung von Flüchtlingen, April 2001, Ziff. 15.). So kann beispielsweise nicht von adäquatem staatlichem Schutz für die betroffenen Frauen die Rede sein, wenn die praktische Umsetzung der in Äthiopien eingeführten Reformen zur Bekämpfung des Phänomens der Entführung von jungen Frauen zwecks Heirat durch bestehende kulturelle Normen und Traditionen in ländlichen Gegenden stark behindert wird (vgl. EMARK 2006 Nr. 32 E. 7.4.1 und E. 7.4.2 S. 348 ff.).

7.4. Ein subsidiäres internationales Schutzbedürfnis im Sinne der Schutztheorie kann sich für die von Verfolgung betroffene Person demnach ergeben, weil im Heimatstaat keine Schutzinfrastruktur besteht, die ihr Schutz bieten könnte (vgl. EMARK 2006 Nr. 18 E. 11.2 S. 204 f.) oder weil der Staat ihr keinen Schutz gewährt, obwohl er dazu in der Lage wäre. Ein Schutzbedürfnis besteht aber auch dann, wenn die bestehende Schutzinfrastruktur der von Verfolgung betroffenen Person

nicht zugänglich ist oder ihr deren Inanspruchnahme aus individuellen Gründen nicht zuzumuten ist (vgl. BVGE 2008/12 E. 6.8 S. 168, BVGE 2008/5 E. 4.2 S. 60 f., BVGE 2008/4 E. 5.2 S. 37 f., EMARK 2006 Nr. 18 E.10.3.1 und E. 10.3.2 S. 203). Ob ein Schutzbedürfnis besteht, ist im Rahmen einer individuellen Einzelfallprüfung unter Berücksichtigung des länderspezifischen Kontextes zu beantworten, wobei es den Asylbehörden obliegt, die Effektivität des Schutzes vor Verfolgung im Heimatstaat abzuklären und zu begründen (vgl. BVGE 2008/5 E. 4.2 S. 60 f., BVGE 2008/4 E. 5.2 S. 37 f., EMARK 2006 Nr. 32 E. 6.1 S. 340 f., EMARK 2006 Nr. 18 E. 10.3.2 S. 203).

7.5. Im Zentral- und Südirak existiert kein funktionierendes und effizientes Rechts- und Justizsystem (vgl. BVGE 2008/12 E. 6.4 - 6.8 S. 164 ff., D-430/2008 vom 23. Juni 2011 E. 5.3). Es ist deshalb davon auszugehen, dass weder die irakischen Behörden noch die im Irak anwesend gewesenen internationalen Truppen in der Lage sind (waren), dem Beschwerdeführer im Zentralirak hinreichenden Schutz vor der ihm drohenden Verfolgung zu gewähren. Hingegen sind die Behörden in den drei nordirakischen Provinzen Dohuk, Erbil und Suleimaniya in der Lage und willens, den Einwohnern ihrer Provinzen Schutz vor allfälliger Verfolgung zu gewähren (vgl. BVGE 2008/4 E. 6.1 - 6.7 S. 40 ff.). Es stellt sich somit die Frage, ob dem Beschwerdeführer in diesen Provinzen eine die Flüchtlingseigenschaft ausschliessende innerstaatliche Fluchtbeziehungsweise Schutzalternative (vgl. STÖCKLI, a.a.O., Rz. 11.20) zur Verfügung steht.

8.

8.1. Aus dem Grundsatz der Subsidiarität des internationalen Schutzes ergibt sich, dass eine Person, die nur in einem Teil des Landes verfolgt wird und sich in eine andere, sichere Region begeben kann, keinen internationalen Schutz benötigt. Wirken sich die Benachteiligungen nur lokal, nicht aber im ganzen Staatsgebiet aus und ist der Heimatstaat in der Lage und willens, dem Betroffenen in anderen Landesteilen wirksamen Schutz vor Verfolgung zu gewähren, so kann dem Asylsuchenden das Vorliegen einer innerstaatlichen Fluchtbeziehungsweise Schutzalternative entgegengehalten werden. Eine solche Alternative versteht sich sowohl aus der Sicht der Genfer Flüchtlingskonvention als auch auf der Grundlage von Art. 3 AsylG als Schranke des materiellen Flüchtlingsbegriffs. Das Institut der innerstaatlichen Fluchtbeziehungsweise Schutzalternative beruht auf dem Wortlaut von Art. 1A Ziff. 2 FK, wonach nicht Flüchtling sein kann,

wer gegen eine in begründeter Weise befürchtete Verfolgung den Schutz seines Heimatstaates in Anspruch nehmen kann (vgl. EMARK 2000 Nr. 2 E. 8 und 9c S. 20 ff., EMARK 2000 Nr. 15 E. 12a S. 127 und E. 14a S. 133).

Die Frage, ob eine Flucht- beziehungsweise Schutzalternative besteht, stellt sich allerdings erst, wenn zuvor eine bestehende oder drohende Verfolgung aus einem flüchtlingsrechtlich relevanten Motiv festgestellt worden ist; wer eine derartige Verfolgung nicht begründet befürchten muss, erfüllt die Flüchtlingseigenschaft bereits aus diesem Grund nicht, und das Bestehen allfälliger Flucht- beziehungsweise Schutzalternativen ist gar nicht zu prüfen (vgl. EMARK 2000 Nr. 15 E. 7b S. 113 f. und E. 14a S. 133). Falls indessen eine begründete Furcht vor Verfolgung aus einem flüchtlingsrechtlich relevanten Motiv besteht, basiert das Institut der innerstaatlichen Flucht- beziehungsweise Schutzalternative – der von Art. 1A Ziff. 2 FK vorgegebenen Dogmatik folgend – nicht darauf, dass der Verfolger nur in lokalen oder regionalen Dimensionen verfolgen kann, an anderen Orten des Staatsterritoriums hingegen machtlos und verfolgungsunfähig ist, sondern sie basiert auf der Tatsache, dass der Heimatstaat zwar nicht am Ort der Verfolgung, hingegen in anderen Gebieten seines Territoriums hinlänglichen Schutz vor Verfolgung beziehungsweise vor dem Verfolger gewährt (vgl. EMARK 2000 Nr. 15 E. 7b S. 113 f., EMARK 1997 Nr. 12 E. 6b, EMARK 1997 Nr. 14 E. 6b S. 118).

8.2. Gemäss Praxis steht der von Verfolgung betroffenen Person eine innerstaatliche Fluchtalternative dann zur Verfügung, wenn sie am Zufluchtsort nicht weiterhin oder erneut ernsthafte Nachteile aufgrund unmittelbarer oder mittelbarer staatlicher Verfolgung aus flüchtlingsrechtlich relevanten Motiven befürchten muss, und sie dort auch nicht Gefahr läuft, anderen, weniger intensiven staatlichen Beeinträchtigungen oder Massnahmen ausgesetzt zu sein, die darauf abzielen, sie aus flüchtlingsrechtlich relevanten Motiven in das Gebiet der ursprünglichen Verfolgung zurückzudrängen (EMARK 1996 Nr. 1 E. 5c S. 6 f.). Die Frage, ob ihr die Niederlassung am Zufluchtsort aufgrund ungünstiger Lebensbedingungen zuzumuten ist, ist hingegen allein unter dem Aspekt der Wegweisungshindernisse gemäss Art. 14a Abs. 4 des Bundesgesetzes vom 26. März 1931 über Aufenthalt und Niederlassung der Ausländer (ANAG, BS 1 121; heute: Art. 83 Abs. 4 des Bundesgesetzes vom 16. Dezember 2005 über Ausländerinnen und Ausländer [AuG, SR 142.20]) zu prüfen (vgl. EMARK 2005 Nr. 17 E. 6.3

S. 155 und E. 8.3.2 S. 156, EMARK 2000 Nr. 15 E. 14b S. 135, EMARK 1996 Nr. 1 E. 5.d S. 7 ff.).

8.3. In der Literatur wird diese Praxis kritisiert und darauf hingewiesen, sie schränke die Möglichkeiten der Feststellung der Flüchtlingseigenschaft gemäss der Genfer Flüchtlingskonvention in einer von dieser nicht vorgesehenen und damit völkerrechtswidrigen Art und Weise ein. Den von dieser Praxis betroffenen Personen würden die von der Flüchtlingskonvention garantierten und die mit der Asylgewährung verknüpften Rechte des Asylgesetzes vorenthalten, indem ihnen nur der Status der vorläufigen Aufnahme gewährt werde. Ausserdem sei diese Praxis im internationalen Vergleich ausgesprochen streng und sie bleibe, indem die Frage, ob es der betroffenen Person zuzumuten sei, sich am Zufluchtsort niederzulassen, nicht unter dem Aspekt der Flüchtlingseigenschaft geprüft werde, deutlich hinter den in der UNHCR-Richtlinie zum internationalen Schutz Nr. 4, "Interne Flucht- oder Neuansiedlungsalternative" vom 23. Juli 2003 und in Art. 8 der Richtlinie 2004/83/EG des Rates vom 29. April 2004 über Mindestnormen für die Anerkennung und den Status von Drittstaatsangehörigen oder Staatenlosen als Flüchtlinge oder als Personen, die anderweitig internationalen Schutz benötigen (Qualifikationsrichtlinie) empfohlenen Standards zurück (vgl. FRANCESCO MAIANI, *La définition de réfugié entre Genève, Bruxelles et Berne – différences, Tensions, Ressemblances*, in Schweizer Asylrecht, EU-Standards und internationales Flüchtlingsrecht, Eine Vergleichsstudie, 2009, S. 58 f., Schweizerische Flüchtlingshilfe SFH (Hrsg.), Handbuch zum Asyl- und Wegweisungsverfahren, Bern 2009, S. 189 ff., vgl. STÖCKLI, a.a.O., Rz.11.20, KATHRIN BUCHMANN, Die Rechtsprechung der Schweizerischen Asylrekurskommission im Jahr 2005, in: ASYL 2006/02 Ziff. 2.1.5 S. 13 f. und Ziff. 5. S. 21), SUSANNE BOLZ, Wie EU-kompatibel ist das Schweizer Asylrecht? in: ASYL 2005/1, Ziff. 3 S. 9 f., RUEDI ILLES, Asylverfahren und Flüchtlingsbegriff – Europäische Harmonisierungsbestrebungen aus der Optik des Schweizer Asylrechts betrachtet, in: ASYL 2004/02, Ziff. 5.4.4 S. 17).

8.4. Die damals zuständige Schweizerische Asylrekurskommission führte zur Begründung der erwähnten, im Grundsatzurteil EMARK 1996 Nr. 1 präzisierten Praxis aus, bei der Beantwortung der Frage, ob eine in einem Teilgebiet ihres Heimatstaates verfolgte Person landesintern um wirksamen Schutz vor ebendieser Verfolgung nachsuchen könne, sei die Intention der staatlichen Behörden am Zufluchtsort von entscheidender

Bedeutung. Am Schutzwillen des Heimatstaates fehle es nur, wenn diese die betroffene Person auch am Zufluchtsort unmittelbar selber verfolgen oder sie aus Gründen gemäss Art. 3 AsylG darauf abzielen, sie wiederum in das Gebiet der ursprünglichen Verfolgung zurückzudrängen. Von einer Verweigerung effizienten Schutzes könne hingegen nicht gesprochen werden, wenn der Heimatstaat die Person weder unmittelbar noch mittelbar asylrechtlich relevanten Behelligungen aussetzen wollte. Es fehle auch nicht an staatlichem Schutzwillen, wenn die in einem Teilgebiet ihres Heimatstaates verfolgte Person am Zufluchtsort ungünstige Lebensbedingungen, wie beispielsweise einen angespannten Arbeitsmarkt oder kulturelle oder religiöse Integrationserschwernisse, vorfinde. Hier werde sie in derselben Weise betroffen wie andere Personen in vergleichbaren Lebensverhältnissen, welche im Gegensatz zu ihr nicht in einem anderen Teil des Landes verfolgt worden seien. Unter diese Personengruppen mit vergleichbaren Lebensverhältnissen würden einerseits Landsleute fallen, die seit jeher am Zufluchtsort gelebt hätten, andererseits aber auch Gewaltflüchtlinge, welche aufgrund eines Bürgerkrieges oder bürgerkriegsähnlicher Auseinandersetzungen dorthin gezogen seien. Aus Gründen der Systematik der Asylgesetzgebung – wonach allgemein ungünstige Lebensbedingungen flüchtlingsrechtlich irrelevant und lediglich unter dem Aspekt der Zumutbarkeit des Wegweisungsvollzuges zu berücksichtigen seien – und der Rechtsgleichheit verbiete sich daher eine ungleiche Behandlung dieser Personengruppen (vgl. EMARK 1996 Nr. 1 E. 5.d.cc S. 9 ff.).

8.5.

8.5.1. Im Gegensatz zur beschriebenen, noch auf der Zurechenbarkeitstheorie basierenden Praxis, ist gemäss der heute geltenden, auf der Schutztheorie beruhenden Praxis, für die Beantwortung der Frage, ob der in einem anderen Landesteil von Verfolgung betroffenen Person eine innerstaatliche Fluchtbeziehungsweise Schutzalternative zur Verfügung steht, nicht entscheidend, dass sie am Zufluchtsort nicht weiterhin oder erneut staatlicher Verfolgung ausgesetzt ist. Ausschlaggebend ist vielmehr, dass am Zufluchtsort adäquater Schutz vor Verfolgung in Anspruch genommen werden kann. Bei der Prüfung der Frage, ob eine innerstaatliche Schutzalternative besteht, die das internationale Schutzbedürfnis ausschliesst, ist zunächst zu klären, ob im Heimatstaat eine Schutzinfrastruktur besteht und der Staat der von Verfolgung betroffenen Person auch Schutz zu gewähren gewillt ist. Ist der Staat beispielsweise nicht in der Lage, der in einem Landesteil von privater Verfolgung

betroffenen Person zumindest in einem anderen Landesteil adäquaten Schutz zu gewähren, ist ein internationales Schutzbedürfnis ohne weiteres gegeben und es besteht für sie keine innerstaatliche Alternative zum internationalen Schutz (vgl. EMARK 2006 Nr. 32 E. 7.4.3.1 und E. 7.4.3.2 S. 350 f.).

8.5.2. Das der Schutztheorie zugrunde liegende Verständnis der Genfer Flüchtlingskonvention ist indes nicht allein auf die Frage fokussiert, ob im Heimatstaat eine funktionierende und effiziente Schutzinfrastruktur zur Verfügung steht. Sie richtet das Augenmerk darüber hinaus auf die Frage, ob die von Verfolgung betroffene Person die im Heimatstaat bestehende Schutzinfrastruktur auch tatsächlich in Anspruch nehmen kann. Besteht eine Schutzinfrastruktur und ist der Staat gewillt, Schutz zu gewähren, ist deshalb weiter zu prüfen, ob die bestehende Schutzinfrastruktur der von Verfolgung betroffenen Person zugänglich und ihr deren Inanspruchnahme individuell zuzumuten ist (vgl. EMARK 2006 Nr. 18 E.10.3.1 und E. 10.3.2 S. 203). Nicht anders verhält es sich bei der Prüfung der Frage, ob die von Verfolgung betroffene Person deshalb kein internationales Schutzbedürfnis hat, weil ihr eine innerstaatliche Schutzalternative zur Verfügung steht. Das Bestehen einer innerstaatlichen Alternative zum internationalen Schutz kann nur bejaht werden, wenn die Schutzinfrastruktur am Zufluchtsort der im anderen Landesteil von Verfolgung betroffenen Person zugänglich ist. Sie muss diese mithin ohne sich in unzumutbare Gefahren begeben zu müssen auf legalem Weg erreichen und sich dort legal aufhalten können (vgl. BVGE 2008/4 E. 6.6.1 S. 47 f., UNHCR-Richtlinie zum internationalen Schutz Nr. 4, "Interne Flucht- oder Neuansiedlungsalternative" vom 23. Juli 2003, Rz. 10-12). Um den am Zufluchtsort erhältlichen Schutz längerfristig tatsächlich in Anspruch nehmen zu können, muss es ihr darüber hinaus zuzumuten sein, sich dort niederzulassen und sich eine neue Existenz aufzubauen. Der Zufluchtsort muss mithin eine realistische und nicht – wie noch unter der Zurechenbarkeitstheorie (vgl. EMARK 1996 Nr. 1 E. 6 S. 11) – eine bloss hypothetische innerstaatliche (Flucht- bzw. Schutz-) Alternative zum internationalen Schutz sein. Bei der Prüfung der Frage, ob es der betroffenen Person zuzumuten ist, sich am Zufluchtsort niederzulassen, um tatsächlich Schutz vor Verfolgung zu finden, können aber die Gegebenheiten vor Ort und die persönlichen Umstände, die es ihr allenfalls verunmöglichen, den am alternativen Ort bestehenden Schutz in Anspruch zu nehmen, nicht ausgeblendet werden. Es sind deshalb die allgemeinen Verhältnisse am Zufluchtsort und die persönlichen Umstände

der von Verfolgung betroffenen Person in Augenschein zu nehmen (vgl. UNHCR-Richtlinie zum internationalen Schutz Nr. 4, "Interne Flucht- oder Neuansiedlungsalternative" vom 23. Juli 2003, Rz. 18-30) und es ist im Rahmen einer individuellen Einzelfallprüfung unter Berücksichtigung der länderspezifischen Kontextes (vgl. BVGE 2008/4 E. 5.2 S. 37 f. und E. 6.6.1 S. 47 f., EMARK 2006 Nr. 18 E. 10.3.2 S. 203) zu beurteilen, ob der betroffenen Person angesichts der sich für sie am Zufluchtsort konkret abzeichnenden Lebenssituation realistischweise zugemutet werden kann, sich dort niederzulassen und sich eine neue Existenz aufzubauen.

8.5.3. Es versteht sich dabei von selbst, dass allfällige wirtschaftliche Schwierigkeiten, von welchen die vor Ort ansässige Bevölkerung generell betroffen ist, wie beispielsweise Wohnungsnot oder ein schwieriger Arbeitsmarkt, die für sich allein zu keiner konkreten Gefährdung im Sinne von Art. 83 Abs. 4 AuG führen (vgl. EMARK 2005 Nr. 24 E. 10.1 S. 215, EMARK 2003 Nr. 24 E. 5e S. 159), die Niederlassung und den Aufbau einer neuen Existenz am Zufluchtsort nicht unzumutbar erschweren. Das Bestehen einer innerstaatlichen Schutzalternative ist nicht schon deshalb zu verneinen, weil die betroffene Person aufgrund der Verhältnisse am Zufluchtsort Einbussen in der Lebensqualität oder in den persönlichen Entfaltungsmöglichkeiten in Kauf nehmen muss. Andererseits kann der in einem Landesteil von Verfolgung betroffenen Person das Bestehen einer innerstaatlichen Schutzalternative jedenfalls dann nicht entgegengehalten werden, wenn ihr die Niederlassung und damit die Inanspruchnahme des Schutzes am Zufluchtsort bereits aus den in Art. 83 Abs. 4 AuG erwähnten Gründen nicht zuzumuten wäre. Ist die Situation am Zufluchtsort durch Krieg, Bürgerkrieg oder durch eine Situation allgemeiner Gewalt gekennzeichnet, oder ist die betroffene Person am Zufluchtsort aus individuellen Gründen einer konkreten Gefahr ausgesetzt, beispielsweise weil sie die absolut notwendige medizinische Versorgung nicht erhalten könnte oder wegen der vorherrschenden Verhältnisse mit grosser Wahrscheinlichkeit unwiederbringlich in völlige Armut gestossen würde, dem Hunger und somit einer ernsthaften Verschlechterung ihres Gesundheitszustands, der Invalidität oder sogar dem Tod ausgeliefert wäre (vgl. BVGE 2009/52 E. 10.1 S. 756 f., BVGE 2009/51 E. 5.5 S. 748), so besteht dort keine realistische innerstaatliche Alternative zum internationalen Schutz.

8.6. Zusammenfassend ergibt sich, dass im Lichte der Schutztheorie die Annahme einer innerstaatlichen Schutzalternative bedingt, dass am

Zufluchtsort eine funktionierende und effiziente Schutzinfrastruktur besteht und der Staat gewillt ist, der in einem anderen Landesteil von Verfolgung betroffenen Person am Zufluchtsort Schutz zu gewähren. Die betroffene Person muss darüber hinaus den Zufluchtsort ohne unzumutbare Gefahren auf legalem Weg erreichen und sich dort legal aufhalten können. Schliesslich muss es ihr individuell zuzumuten sein, den am Zufluchtsort erhältlichen Schutz längerfristig in Anspruch nehmen zu können. Dabei sind die allgemeinen Verhältnisse am Zufluchtsort und die persönlichen Umstände der betroffenen Person zu beachten und es ist unter Berücksichtigung der länderspezifischen Kontextes im Rahmen einer individuellen Einzelfallprüfung zu beurteilen, ob ihr angesichts der sich konkret abzeichnenden Lebenssituation am Zufluchtsort realistischerweise zugemutet werden kann, sich dort niederzulassen und sich eine neue Existenz aufzubauen.

8.7. Festzuhalten bleibt, dass an der in EMARK 1996 Nr. 1 unter der damals noch geltenden Zurechenbarkeitstheorie begründeten Rechtsprechung, wonach die Frage, ob der in einem Landesteil von Verfolgung betroffenen Person die Niederlassung am Zufluchtsort aufgrund ungünstiger Lebensbedingungen zuzumuten ist, allein unter dem Aspekt von Art. 83 Abs. 4 AuG zu prüfen ist, in Anbetracht der heute geltenden Praxis, welche auf dem der Schutztheorie zugrunde liegenden Verständnis der Genfer Flüchtlingskonvention beruht, nicht festzuhalten ist.

9.

9.1. Hinsichtlich der Frage, ob dem Beschwerdeführer in den drei nordirakischen Provinzen Dohuk, Erbil und Suleimaniya eine die Flüchtlingseigenschaft ausschliessende innerstaatliche Schutzalternative zur Verfügung steht, gilt es zu beachten, dass nicht davon ausgegangen werden kann, dass im Norden – trotz der besseren Sicherheitslage als im Zentral- und Südirak – jedermann Zuflucht finden kann. Aus Furcht vor terroristischen Aktivitäten wird der Zugang von Nicht-Kurden in die Nordprovinzen in Bezug auf Einreise und Niederlassung streng kontrolliert. Für die drei Provinzen bestehen dabei je unterschiedliche Regelungen: Während die Einreise in die Provinz Suleimaniya ohne Restriktionen möglich ist, bedarf es in Erbil einer Gewährsperson. Diese gibt ihre Identität und Adresse an und informiert die kurdischen Behörden im Rahmen einer Befragung über allfällige sicherheitsrelevante Umstände. Die Gewährsperson kann eine natürliche oder juristische Person sein, sollte ihrerseits in der entsprechenden Provinz registriert

sein und über einen guten Leumund verfügen. In Dohuk schliesslich wird nur bei alleinstehenden Männern eine Gewährsperson im beschriebenen Sinne verlangt. In allen drei Provinzen – in Dohuk allerdings nur bei alleinstehenden Männern – braucht es für eine definitive Niederlassung ebenfalls grundsätzlich eine Gewährsperson. Die Behörden prüfen im Rahmen der Registrierung allfällige Sicherheitsrisiken, die von der intern vertriebenen Person ausgehen, und den Grund der Vertreibung. Personen ohne Gewährsperson wird die Niederlassung in der Regel verweigert. Insbesondere in Suleimaniya sind gewisse Berufsgruppen allerdings von dieser Pflicht ausgenommen. In der Praxis wurde sodann auch auf eine Gewährsperson verzichtet, wenn Abklärungen ergaben, dass die intern vertriebene Person kein Sicherheitsrisiko darstellt und an ihrem Herkunftsort gefährdet war (vgl. BVGE 2008/4 E. 6.6.1 S. 47 f.).

9.2. Die Beschwerdeführenden sind arabischer Ethnie und haben – soweit den Akten zu entnehmen ist – im Nordirak weder ein verwandtschaftliches noch ein anderweitiges Beziehungsnetz. Unter dem Aspekt der Zumutbarkeit des Wegweisungsvollzugs gemäss Art. 83 Abs. 4 AuG ist gemäss Rechtsprechung eine erfolgreiche Ansiedlung in den nordirakischen Provinzen Dohuk, Suleimaniya und Erbil insbesondere für Nichtkurden und für Familien mit Kindern, die dort über kein bestehendes soziales Netz verfügen, nicht möglich (vgl. BVGE 2008/5 E. 7.5 und insbesondere E. 7.5.8 S. 65 ff.). Selbst wenn die Beschwerdeführenden – was fraglich ist – eine Einreisebeziehungsweise Niederlassungsbewilligung für den Nordirak erhalten könnten, muss davon ausgegangen werden, dass der Beschwerdeführer aufgrund der wirtschaftlichen und sozialen Situation im Nordirak nicht in der Lage wäre, dort für sich und seine Familie aus eigener Kraft eine Existenzgrundlage aufzubauen. Der Zustrom von irakischen Arabern in den Nordirak löst bei der dort ansässigen kurdischen Bevölkerung gemischte Gefühle aus und nährt die alten kurdisch-arabischen Spannungen. Araber werden zum Teil als mögliche Agenten der irakischen aufständischen Gruppen oder als ehemalige Baathisten betrachtet, womit für sie ein zusätzliches Gefährdungsrisiko besteht (vgl. BVGE 2008/4 E. 6.6.1 S. 47 f.). Es wäre mithin absehbar, dass der Beschwerdeführer sich faktisch gezwungen sähe, über kurz oder lang in den Zentralirak beziehungsweise nach Bagdad zurückzukehren, wo er vor der ihm drohenden Verfolgung keinen hinreichenden Schutz finden kann. Unter diesen Umständen kann das Bestehen einer innerstaatlichen Schutzalternative für den Beschwerdeführer im Nordirak nicht bejaht werden.

10.

Zusammenfassend ist festzuhalten, dass in Bezug auf den Beschwerdeführer sämtliche Kriterien der in Art. 3 AsylG enthaltenen Definition als erfüllt zu betrachten und dieser demzufolge als Flüchtling anzuerkennen ist. Dementsprechend ist ihm mangels Anzeichen für das Vorliegen eines Ausschlussgrundes (Art. 53 AsylG) in der Schweiz Asyl zu gewähren (vgl. Art. 49 AsylG).

11.

Gemäss Art. 51 Abs. 1 AsylG werden Ehegatten und ihre minderjährigen Kinder als Flüchtlinge anerkannt und erhalten Asyl, wenn keine besonderen Umstände dagegen sprechen. Vorliegend sind keine besonderen Umstände auszumachen, die gegen einen Einbezug der Kinder des Beschwerdeführers in seine Flüchtlingseigenschaft sprechen. Die beiden Kinder des Beschwerdeführers sind demnach in die Flüchtlingseigenschaft ihres Vaters einzubeziehen und ihnen ist Asyl zu gewähren.

12.

Wie vorstehend aufgezeigt, erfüllen die Beschwerdeführenden in Anwendung von Art. 3 beziehungsweise Art. 51 Abs. 1 AsylG die Anforderungen an die originäre bzw. abgeleitete Flüchtlingseigenschaft. Die Beschwerde ist demnach gutzuheissen, die Verfügung des BFM vom 28. Juni 2007 aufzuheben und das BFM anzuweisen, den Beschwerdeführenden Asyl zu gewähren.

13.

13.1. Bei diesem Ausgang des Verfahrens sind keine Kosten aufzuerlegen (Art. 63 Abs. 1 und 2 VwVG).

13.2. Den im Beschwerdeverfahren nicht anwaltlich vertretenen Beschwerdeführenden ist keine Parteientschädigung auszurichten, weil ihnen aus der Beschwerdeführung keine notwendigen und verhältnismässig hohen Kosten im Sinne der gesetzlichen Bestimmungen (Art. 64 Abs. 1 VwVG i.V.m. Art. 7 Abs. 1 und Art. 8 des Reglements vom 21. Februar 2008 über die Kosten und Entschädigungen vor dem Bundesverwaltungsgericht [VGKE, SR 173.320.2]) entstanden sind.

(Dispositiv nächste Seite)

Demnach erkennt das Bundesverwaltungsgericht:

1.

Die Beschwerde wird gutgeheissen.

2.

Die Verfügung vom 28. Juni 2007 wird aufgehoben und das BFM wird angewiesen, den Beschwerdeführenden Asyl zu gewähren.

3.

Es werden keine Verfahrenskosten auferlegt.

4.

Es wird keine Parteientschädigung ausgerichtet.

5.

Dieses Urteil geht an die Beschwerdeführenden, das BFM und die zuständige kantonale Behörde.

Der vorsitzende Richter:

Der Gerichtsschreiber:

Walter Lang

Christoph Basler

Versand: